

## **Schiedsordnung**

und zugleich Anlage gemäß Art. 20 zu der Satzung des Vereins  
„**Horst-Stowasser-Institut**“

**Fassung vom 23.09.2012**

### **Präambel**

Die Vereinsmitglieder versprechen, alle zukünftigen Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit der Vereinsmitgliedschaft mittels eines verbindlichen Schlichtungsverfahrens zu klären.

Auch wenn aufgrund zwingender gesetzlicher Bestimmungen oder Gerichtsurteile, Schiedsspruch und Schlichtungsordnung rechtlich nicht verbindlich sein können, soll versucht werden mittels eines Schlichtungsverfahrens zu einer Lösung der Streitigkeiten zu kommen.

### **Schlichtungsvertrag**

#### **§ 1 Zuständigkeit**

- (1) Alle Streitigkeiten, die zwischen den Unterzeichnenden aus und im Zusammenhang mit der Vereinsmitgliedschaft entstehen, werden unter Ausschluss der staatlichen Gerichte durch ein Schiedsgericht entschieden. Der Schiedsspruch hat unter den Parteien die Wirkung eines letztinstanzlich gefällten rechtskräftigen gerichtlichen Urteils.
- (2) Das Schiedsgericht entscheidet auch über die Gültigkeit dieses Schlichtungsvertrags und über die Streitigkeiten, die sich bei der Umsetzung eines Schiedsspruches ergeben.

#### **§ 2 Vermittlung**

- (1) Die streitenden Parteien versuchen sich auf einen oder mehrere VermittlerInnen zu einigen. Die VermittlerInnen versuchen die Streitigkeiten einvernehmlich mit allen Beteiligten zu lösen.
- (2) Können sich die Parteien auf keine Person einigen oder erklären die VermittlerInnen das Scheitern ihrer Bemühungen, wird auf Betreiben einer Partei das Schiedsgerichtsverfahren eingeleitet.

#### **§ 3 Schiedsgerichtsverfahren**

- (1) Das Schiedsgericht entscheidet nach mündlicher Verhandlung.  
Nur in ausdrücklichem Einvernehmen mit beiden Parteien darf in schriftlichem Verfahren anerkannt werden. Das Einvernehmen ist zu protokollieren.

- (2) Das Verfahren ist öffentlich für die Vereinsmitglieder und die Mitglieder des Beirats, sofern das Schiedsgericht auf Antrag einer Partei oder die beteiligten Parteien einvernehmlich nichts Abweichendes bestimmen.
- (3) Schriftstücke, insbesondere die Benennung oder Ablehnung der SchiedsrichterInnen und die Einladungen zu den Sitzungen des Schiedsgerichts sind zur Fristwahrung gegen Nachweis zuzustellen.
- (4) Im übrigen wird das Verfahren von dem Schiedsgericht nach freiem Ermessen in Anlehnung an die Grundsätze der ZPO bestimmt.  
Die Parteien können jedoch mit dem Schiedsgericht besondere Regelungen vereinbaren. Diese sind zu protokollieren.
- (5) Die Mitglieder des Schiedsgerichts erhalten auf Wunsch ihre Aufwendungen und ihren Verdienstausschlag ersetzt.  
Die Kosten für das Verfahren sind von den beteiligten Parteien nach Maßgabe des Schiedsgerichts zu tragen.

#### **§ 4 SchiedsrichterInnen**

- (1) Das Schiedsgericht besteht aus zwei SchiedsrichterInnen und einem/einer Obmann/-frau. Der/Die Obmann/-frau ist sitzt dem Schiedsgericht vor und leitet das Verfahren.
- (2) Die das Verfahren betreibende Partei ernennt eine Person als SchiedsrichterIn und bezeichnet diese der Gegenpartei schriftlich mit der Aufforderung binnen 14 Tagen ihrerseits ebenfalls eine Person als SchiedsrichterIn zu benennen.
- (3) Sind mehrere Unterzeichnende in derselben Sache gemeinsam als eine Partei beteiligt, so müssen sie sich auf eine Person für das Schiedsgericht einigen.
- (4) Nach fruchtlosem Ablauf der Frist kann auf Antrag der betreibenden Partei der/die SchiedsrichterIn vom Vorstand des Vereins WESPE e.V. bestimmt werden. Die Beteiligten sind vorher zu hören.
- (5) Eine Schiedsperson kann von der Gegenpartei aus denselben Gründen und unter denselben Voraussetzungen abgelehnt werden, die zur Ablehnung eines/r RichterIn berechtigen, (siehe § 1032 in Verbindung mit den §§ 41 bis 48 Zivilprozeßordnung). Für die Entscheidung über die Ablehnung eines/r SchiedsrichterIn ist der Vorstand des Vereins WESPE e.V. zuständig.
- (6) Wird eine Schiedsperson abgelehnt oder fällt diese aus einem anderen Grund aus, so hat die Partei, die diese Person ernannt hat, binnen 14 Tagen eine andere Schiedsperson zu bestellen.  
Nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist gilt Abs. 4 entsprechend.
- (7) Eine Partei ist an die durch sie erfolgte Ernennung einer Schiedsperson der Gegenpartei gegenüber gebunden, sobald diese die Anzeige der Ernennung erhalten hat.

- (8) Stehen beide von den Parteien zu ernennenden Schiedspersonen fest, berufen diese binnen 7 Tagen eine dritte Person, für den Vorsitz des Schiedsgerichtsverfahrens.

Nach Ablauf dieser Frist gilt Abs. 4 entsprechend.

## **§ 5 Schiedsspruch**

- (1) Das Schiedsgericht versucht ebenfalls eine einvernehmliche Lösung zwischen den Beteiligten zu erzielen.  
Es kann in zu begründenden Fällen eine Billigkeitsentscheidung unter besonderer Berücksichtigung der mit dem Verein verbundenen ideellen Ziele treffen.  
Es hat sich bei seiner Entscheidung jedoch grundsätzlich an dem anwendbaren materiellen Recht zu orientieren.
- (2) Ein Beschluss gilt als gefasst, wenn keine Gegenstimme vorliegt.
- (3) Der Schiedsspruch ist zu begründen, unter Angabe des Tages der Abfassung von den Mitgliedern zu unterschreiben und den Parteien in einer von den Mitgliedern des Schiedsgerichts unterschriebenen Ausfertigung zuzustellen.
- (4) Lehnt eine Partei den Schiedsspruch innerhalb von 14 Tagen ab, so entscheidet das Schiedsgericht erneut. Die Ablehnung muss schriftlich begründet sein. Der zweite Schiedsspruch ist ohne Zustimmung der Parteien rechtsverbindlich.
- (5) Der rechtsverbindliche Schiedsspruch ist zusammen mit den Nachweisen über den Eingang bei den beteiligten Parteien auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Ludwigshafen zu hinterlegen.

## **§ 6 Zuständiges Gericht**

Für die gerichtlichen Entscheidungen ist das Amtsgericht Ludwigshafen zuständig.

## **§ 7 Schlussbestimmungen**

- (1) Änderungen und/oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise ungültig oder nicht durchführbar sein oder werden, so bleibt dieser Vertrag im Übrigen gleichwohl gültig. In einem solchen Fall ist der mit der ungültigen oder undurchführbaren Bestimmung ursprünglich verfolgte Zweck durch das Schiedsgericht neu zu regeln. Dabei hat die Neuregelung soweit als möglich im Sinne der ungültigen oder undurchführbaren Bestimmung zu erfolgen.  
Enthält dieser Vertrag eine Regelungslücke, so bleibt der Vertrag gleichwohl gültig. In einem solchen Fall ist die Lücke durch das Schiedsgericht zu schließen. Dabei

hat die zusätzliche Bestimmung dem Sinn und Zweck dieses Vertrages zu entsprechen.

- (3)** Wird ein Schiedsspruch von einem staatlichen Gericht aufgehoben, entscheidet erneut das Schiedsgericht.

Neustadt, den 13.02.2012